

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/26 2009/22/0350

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2012

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §293;

NAG 2005 §11 Abs2 Z4;

NAG 2005 §11 Abs5;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003

26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der M, vertreten durch Mag. Banu Kurtulan, Rechtsanwältin in 1020 Wien, Praterstraße 66/4/41, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 3. November 2009, Zl. 154.164/2-III/4/09, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin, einer türkischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß § 47 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin, einer türkischen Staatsangehörigen, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, und Absatz 5, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Sohn der Beschwerdeführerin - ebenfalls ein türkischer Staatsangehöriger - sei seit März 2002 im Besitz eines unbefristet gültigen Aufenthaltstitels. Er sei seit 27. Juli 1993 mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet. Aus dieser Verbindung stammten zwei - im Entscheidungszeitpunkt minderjährige - Kinder. Darüber hinaus sei die Schwiegertochter der Beschwerdeführerin Mutter eines bereits volljährigen Sohnes.

Im Hinblick auf den von der Beschwerdeführerin beantragten Aufenthaltstitel sei ihre Schwiegertochter, die österreichische Staatsbürgerin sei, als Zusammenführende anzusehen. Sie habe auch eine Haftungserklärung abgegeben.

Bei der Prüfung des Vorliegens ausreichender Unterhaltsmittel sei davon auszugehen, dass die Schwiegertochter ein durchschnittliches Monatseinkommen von netto EUR 394,04 (inklusive Sonderzahlungen) erwirtschaftete. Der Sohn der Beschwerdeführerin verdiene im Monat (ebenfalls unter Einbeziehung der Sonderzahlungen) netto EUR 2.416,28. Das monatlich zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen betrage sohin EUR 2.810,32.

Bezogen auf die im Entscheidungszeitpunkt geltenden Richtsätze des § 293 Abs. 1 ASVG führte die belangte Behörde weiter aus, für die Schwiegertochter und den Sohn der Beschwerdeführerin müssten monatlich Mittel von EUR 1.158,08 zur Verfügung stehen. Weiters seien jeweils EUR 80,95 für die beiden minderjährigen Kinder zu veranschlagen. Bezogen auf die im Entscheidungszeitpunkt geltenden Richtsätze des Paragraph 293, Absatz eins, ASVG führte die belangte Behörde weiter aus, für die Schwiegertochter und den Sohn der Beschwerdeführerin müssten monatlich Mittel von EUR 1.158,08 zur Verfügung stehen. Weiters seien jeweils EUR 80,95 für die beiden minderjährigen Kinder zu veranschlagen.

Betreffend den volljährigen Enkelsohn der Beschwerdeführerin (den eingangs erwähnten volljährigen Sohn ihrer Schwiegertochter) sei zwar ein Lehrvertrag vorgelegt worden, jedoch sei laut einem den Enkel betreffenden "Sozialversicherungsauszug" vom 3. November 2009 dessen "Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis" seit 4. September 2009 beendet. Er beziehe nunmehr Arbeitslosengeld im Ausmaß von EUR 333,37 pro Monat.

Der Enkel der Beschwerdeführerin wohne im Haushalt "seiner Eltern". Es sei zu berücksichtigen, dass sich dieser mit dem zur Verfügung stehenden Arbeitslosengeld nicht selbst versorgen könne. Sohin seien EUR 439,03 - für den Enkel seien nach § 293 Abs. 1 ASVG EUR 772,40 an monatlichen Unterhaltsmitteln zu veranschlagen - vom Haushaltseinkommen zu tragen. Der Enkel der Beschwerdeführerin wohne im Haushalt "seiner Eltern". Es sei zu berücksichtigen, dass sich dieser mit dem zur Verfügung stehenden Arbeitslosengeld nicht selbst versorgen könne. Sohin seien EUR 439,03 - für den Enkel seien nach Paragraph 293, Absatz eins, ASVG EUR 772,40 an monatlichen Unterhaltsmitteln zu veranschlagen - vom Haushaltseinkommen zu tragen.

Das zur Verfügung stehende Einkommen werde allerdings durch Kreditbelastungen und Pfändungen geschmälert, was umgekehrt bedeute, dass die diesbezüglichen Beträge den notwendigen zur Verfügung stehenden Mitteln hinzuzurechnen seien. Der Sohn der Beschwerdeführerin und ihre Schwiegertochter hätten bei der G-Bank einen Kredit von EUR 63.000,- aufgenommen. Dafür sei eine monatliche Kreditrate von EUR 658,85 zu zahlen. Da weiters für die Beschwerdeführerin selbst an Unterhaltsmitteln EUR 772,40 notwendig seien, ergebe dies insgesamt ein monatlich aufzubringendes Haushaltseinkommen von EUR 3.190,26. Ein solches werde aber mit dem vorhandenen monatlichen Gesamteinkommen von EUR 2.810,32 nicht erreicht.

Es sei sohin nicht nachgewiesen worden, dass die notwendigen Unterhaltsmittel für die Beschwerdeführerin zur Verfügung stünden. Es sei daher sehr wahrscheinlich, dass ihr Aufenthalt in Österreich zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führe.

Zur Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin weise zwar infolge des Aufenthalts ihres Sohnes und seiner Familie Bindungen in Österreich auf. Jedoch sei die Sicherung des Lebensunterhaltes eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Da ein ausreichender Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt nicht erbracht worden sei, habe die Abwägung der gegenläufigen Interessenlagen zu Lasten der Beschwerdeführerin auszugehen. Zur Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin weise zwar infolge des Aufenthalts ihres Sohnes und seiner Familie Bindungen in Österreich auf. Jedoch sei die Sicherung des Lebensunterhaltes eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Da ein ausreichender Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt nicht erbracht worden sei, habe die Abwägung der gegenläufigen Interessenlagen zu Lasten der Beschwerdeführerin auszugehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides für die Beurteilung des gegenständlichen Falles das NAG in der Fassung des BGBl. I Nr. 38/2009 maßgeblich ist. Eingangs ist festzuhalten, dass im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides für die Beurteilung des gegenständlichen Falles das NAG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2009, maßgeblich ist.

§ 11 Abs. 2 Z 4, Abs. 3 und Abs. 5 NAG (samt Überschrift) lautet: Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4,, Absatz 3 und Absatz 5, NAG (samt Überschrift) lautet:

"Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. ... Paragraph 11, ...

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden,

wenn

1. ...

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen

Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. ...

1. (3) Absatz 3, Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen: Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Absatz eins, Ziffer 3, 5, oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Absatz 2, Ziffer eins bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und

die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen
rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des

Drittstaatsangehörigen;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung,

insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und
Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des

Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

1. (4) Absatz 4,...
2. (5) Absatz 5, Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, nicht zu berücksichtigen. Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4,)), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten dessen pfändungsfreies Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, nicht zu berücksichtigen.
3. (6) Absatz 6, ... "

§ 293 Abs. 1 ASVG (in der hier maßgeblichen Fassung des BGBl. II Nr. 7/2009) hat folgenden Wortlaut: Paragraph 293, Absatz eins, ASVG (in der hier maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 7 aus 2009,) hat folgenden Wortlaut:

"§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2" § 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Absatz 2,

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben

1.158,08

EUR,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen

772,40

EUR,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension

772,40

EUR,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide

Elternteile verstorben sind aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide, Elternteile verstorben sind

284,10

426,57 284,10, 426,57

EUR,

EUR, EUR,, EUR,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide

Elternteile verstorben sind bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide, Elternteile verstorben sind

504,84

772,40 504,84, 772,40

EUR,

EUR. EUR,, EUR.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 80,95 EUR für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."Der Richtsatz nach Litera a, erhöht sich um 80,95 EUR für jedes Kind (Paragraph 252,), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

Die Beschwerdeführerin richtet sich gegen die Art der Berechnung der insgesamt ihrer Familie zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel und die diesbezügliche Verfahrensführung durch die belangte Behörde.

Die Beschwerde ist berechtigt.

Zutreffend hat die belangte Behörde bei ihrer Beurteilung nach § 11 Abs. 5 NAG auf das vorhandene "Haushaltseinkommen" und die in § 293 Abs. 1 ASVG enthaltenen Richtsätze abgestellt (vgl. dazu das hg. Erkenntnis

vom 18. März 2010, 2008/22/0637). Zutreffend hat die belangte Behörde bei ihrer Beurteilung nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG auf das vorhandene "Haushaltseinkommen" und die in Paragraph 293, Absatz eins, ASVG enthaltenen Richtsätze abgestellt vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 18. März 2010, 2008/22/0637).

Zunächst ist mit Blick auf das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde in ihre Berechnung die Belastung durch die Kreditrückzahlung von monatlich EUR 658,85 einbeziehen durfte. Dass es sich um einen "Hypothekarkredit", mit dem die Finanzierung einer Liegenschaft erfolgt, handelt, ändert daran nichts (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2010, Zl. 2009/21/0278). Ausgehend davon ist festzuhalten, dass das von der Schwiegertochter der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn erwirtschaftete monatliche Einkommen von EUR 2.810,32 lediglich im Ausmaß von EUR 2.151,47 für die Lebensführung tatsächlich zur Verfügung steht. Zunächst ist mit Blick auf das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde in ihre Berechnung die Belastung durch die Kreditrückzahlung von monatlich EUR 658,85 einbeziehen durfte. Dass es sich um einen "Hypothekarkredit", mit dem die Finanzierung einer Liegenschaft erfolgt, handelt, ändert daran nichts vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2010, Zl. 2009/21/0278). Ausgehend davon ist festzuhalten, dass das von der Schwiegertochter der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn erwirtschaftete monatliche Einkommen von EUR 2.810,32 lediglich im Ausmaß von EUR 2.151,47 für die Lebensführung tatsächlich zur Verfügung steht.

In berechtigter Weise macht die Beschwerdeführerin allerdings geltend, dass ihr zur Annahme der belangten Behörde, ihr volljähriger Enkelsohn sei arbeitslos, kein Parteiengehör eingeräumt worden sei. Dies entspricht der Aktenlage. Zur Relevanz dieses Verfahrensmangels legt die Beschwerdeführerin dar, deswegen sei es ihr unmöglich gewesen, vorzubringen und nachzuweisen, dass dieser Enkelsohn nur ganz kurzfristig arbeitslos gewesen sei und bereits einen neuen Arbeitgeber gefunden habe, bei dem er auch bereits "angefangen" habe.

Sollte nun der volljährige Enkelsohn infolge eigenen ausreichenden Einkommens auf Unterhaltsleistungen durch seine Mutter nicht mehr angewiesen sein, könnte nicht gesagt werden, das monatlich der Zusammenführenden für die Lebensführung zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen würde nicht im Sinn des § 11 Abs. 5 NAG ausreichend sein, um für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer hier lebenden Familie (EUR 1.158,08 für die Zusammenführende und ihren Ehemann zuzüglich 2-mal EUR 80,95 für die beiden minderjährigen Kinder, insgesamt sohin EUR 1.319,98) und der Beschwerdeführerin (EUR 772,40) Sorge tragen zu können. Abzüglich der für die schon hier lebende Familie der Zusammenführenden notwendigen Mittel verblieben nämlich dann EUR 831,49, die für Unterhaltsleistungen an die Beschwerdeführerin zur Verfügung stünden. Damit würde aber das vom Gesetz geforderte Ausmaß jedenfalls erreicht. Sollte nun der volljährige Enkelsohn infolge eigenen ausreichenden Einkommens auf Unterhaltsleistungen durch seine Mutter nicht mehr angewiesen sein, könnte nicht gesagt werden, das monatlich der Zusammenführenden für die Lebensführung zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen würde nicht im Sinn des Paragraph 11, Absatz 5, NAG ausreichend sein, um für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer hier lebenden Familie (EUR 1.158,08 für die Zusammenführende und ihren Ehemann zuzüglich 2-mal EUR 80,95 für die beiden minderjährigen Kinder, insgesamt sohin EUR 1.319,98) und der Beschwerdeführerin (EUR 772,40) Sorge tragen zu können. Abzüglich der für die schon hier lebende Familie der Zusammenführenden notwendigen Mittel verblieben nämlich dann EUR 831,49, die für Unterhaltsleistungen an die Beschwerdeführerin zur Verfügung stünden. Damit würde aber das vom Gesetz geforderte Ausmaß jedenfalls erreicht.

Der belangten Behörde ist aber auch vorzuwerfen, dass sie bei der Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG den öffentlichen Interessen gegenüber den persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin allein deswegen Vorrang eingeräumt hat, weil das nach § 11 Abs. 5 NAG notwendige Ausmaß an Unterhaltsmitteln nicht zur Verfügung stehe. Dies liefе allerdings darauf hinaus, dass im Fall des Fehlens der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 4 iVm Abs. 5 NAG eine Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG immer zu Lasten des Fremden auszugehen hätte, was aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 6. August 2009, Zl. 2008/22/0391). Der belangten Behörde ist aber auch vorzuwerfen, dass sie bei der Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG den öffentlichen Interessen gegenüber den persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin allein deswegen Vorrang eingeräumt hat, weil das nach Paragraph 11, Absatz 5, NAG notwendige Ausmaß an Unterhaltsmitteln nicht zur Verfügung stehe. Dies liefе allerdings darauf hinaus, dass im Fall des Fehlens der Erteilungsvoraussetzung nach Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit

Absatz 5, NAG eine Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG immer zu Lasten des Fremden auszugehen hätte, was aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen ist vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 6. August 2009, Zl. 2008/22/0391).

Sohin war der angefochtene Bescheid wegen - vorrangig wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben, ohne dass hier auf - auch in der Beschwerde aufgeworfene - unionsrechtliche Fragestellungen hätte eingegangen werden müssen. Sohin war der angefochtene Bescheid wegen - vorrangig wahrzunehmender - Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, ohne dass hier auf - auch in der Beschwerde aufgeworfene - unionsrechtliche Fragestellungen hätte eingegangen werden müssen.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 26. Juni 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009220350.X00

Im RIS seit

24.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at